



Der Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für amtlich anerkannte Sachverständige/Prüfer bei der Abnahme gemäß § 19 (2) oder § 21 StVZO.

**Technische Daten:**

1. **Hersteller:** MAGURA  
Gustav Magenwirth GmbH & CO  
7432 Urach 1
2. **Art:** dreiteiliger, verstellbarer Sportlenker ohne Querstrebe
3. **Typ:** L 422.1 Z-00
4. **Ausführungen:** nur eine Ausführung
5. **Kennzeichnung:**  
MAGURA-Firmenzeichen und Typnummer L 422.1 Z-00 sind in der rechten Hälfte des mittleren Teils des Lenkers angebracht. Die Kennzeichnung erfolgt nach dem Verchromen durch Funkenerosion.
6. **Beschreibung und Abmessungen:**  
Der dreiteilige Lenker besteht aus einem U-förmig gebogenen Mittelteil mit Rändelung an den Enden und zwei Griffstücken mit eingepreßter Klemmfaust zur Befestigung am Mittelstück. Der Lenker ist zur Befestigung auf der oberen Gabelbrücke mittels Klemmbacken geeignet.  
Abmessungen: siehe anliegende Zeichnung
7. **Werkstoff:** Stahlrohr nach DIN 2393  $\phi$  22 x 2 St 52-3,2 GZF
8. **Verwendungsbereich:**  
Der Sonderlenker, Typ L 422.1 Z-00 wurde vom TÜV-Bayern ausschließlich bezüglich der Gestaltfestigkeit geprüft. Eine Prüfung des Anbaus muß fahrzeugbezogen bei der Begutachtung nach § 19 (2) StVZO von einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr durchgeführt werden.
9. **Prüfungen:**  
Der Sonderlenker wurde zusammen mit den Befestigungselementen jeweils in der Gebrauchslage geprüft, bei der das ungünstigste Ergebnis zu erwarten war.
- 9.1. **Horizontale Prüfkraft:**  
In den durch die wirksame Lenkerbreite festgelegten Punkten wurde in horizontaler Richtung parallel zur Längsmittel-ebene des Fahrzeugs eine Prüfkraft von  $\pm$  600 N aufgebracht.
- 9.2. **Vertikale Prüfkraft:**  
In den durch die wirksame Lenkerbreite festgelegten Punkten wurde in vertikaler Richtung je eine Prüfkraft von  $\pm$  385 N aufgebracht.

- 9.3. **Bruchprüfung:**  
Der Sonderlenker wurde wie bei 9.1. und 9.2. jedoch mit steigender Prüfkraft belastet bis die Mittelachse der Lenkergriffzone um mindestens 60° ausgelenkt war.
- 9.4. **Dynamische Prüfung:**  
Der Lenker wurde an den durch die wirksame Lenkerbreite festgelegten Punkten horizontal mit 10<sup>5</sup> Lastwechseln von + 300 N und dabei zusätzlich vertikal (statisch) mit 50 N belastet. Die Prüffrequenz betrug etwa 1,5 Hz.
10. **Prüfergebnis:**
  - zu 9.1. und 9.2.: Die Klemmwirkung der Schelle reichte zur sicheren Aufnahme der Prüfkraft aus.
  - zu 9.1. und 9.2.: Die geringfügige plastische Verformung des Lenkers liegt noch im zulässigen Bereich.
  - zu 9.3.: Die Prüfung wurde ohne Bruch des Lenkers abgeschlossen.
  - zu 9.4.: Nach 1 x 10<sup>5</sup> Lastwechseln zeigte der Lenker keinen Anriß. Die ausreichende Klemmwirkung blieb erhalten.
11. **Auflagen:**  
Bei angebaute Sonderlenker müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:
  - 11.1. Der Sonderlenker muß, am Fahrzeug angebaut, die Anforderungen der StVZO insbesondere die der §§ 30 (Beschaffenheit der Fahrzeuge), 32 (Abmessungen von Fahrzeugen und Zügen) und 38 StVZO (Lenkvorrichtung) erfüllen.
  - 11.2. Die funktionsgerechte Lage der am Lenker befindlichen Bedienungsteile muß auch bei vollem Lenkeinschlag gewährleistet sein.  
Ist eine hydraulische Bremsanlage vorhanden, müssen Hauptzylinder und Vorratsbehälter in einer vom Bremsenhersteller vorgesehenen Arbeitslage verbleiben, um zu gewährleisten, daß beim Betätigen der Bremse keine Luft in das Brems-system gelangen kann.
  - 11.3. Der Freiraum der Lenkerenden, Lenkergriffe sowie Betätigungseinrichtungen am Lenker gegenüber anderen Teilen des Kraft-rades muß bei Lenkeinschlagwinkeln bis 20° mindestens 30 mm betragen. Bei darüber hinausgehenden Lenkeinschlägen genügt ein Freiraum von 20 mm.
  - 11.4. Ist bei Lenkeinschlägen über 30° der vorhandene Freiraum kleiner als 20 mm, so muß der Lenkeinschlag so begrenzt werden, daß dieser Freiraum erreicht wird. Hierbei ist ein Lenkeinschlag von 30° nach jeder Seite nicht zu unterschreiten.
  - 11.5. Die Sicht auf die vorgeschriebenen Instrumente und Kontroll-leuchten darf durch den Sonderlenker nicht behindert werden.

- 11.6. Die Sicherung gegen unbefugte Benutzung des Fahrzeuges (§ 38a StVZO) muß wirksam bleiben.
- 11.7. Ist die Lenkerbreite des angebaute Sonderlenkers größer/kleiner als die des serienmäßigen Lenkers, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Fahrzeugherstellers bei der Abnahme nach § 19 oder § 21 StVZO vorzulegen.  
Gibt der Fahrzeughersteller keine technisch begründete ablehnende Stellungnahme ab, so muß durch eingehende Fahrversuche geprüft werden, ob mit diesem Lenker eine ausreichende Fahrsicherheit gegeben ist.
- 11.8. Jedem Sonderlenker ist eine Ablichtung dieses Gutachtens, sowie eine Anbauanleitung beizufügen.
12. **Anbau:**  
Aufgrund der zur Rohrachse nicht rechtwinkligen Bohrung in den Klemmfüsten der Griffstücke können diese in zwei Lagen montiert werden. Des weiteren erlaubt die lange Rändelung am Mittelteil ein Verschieben der Griffstücke.  
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Anbau-lagen zulässig sind, (soweit sie den Auflagen unter Punkt 11 entsprechen) und bei der Festigkeitsprüfung nach Punkt 9 berücksichtigt wurden.
13. **Gültigkeitsdauer:**  
Dieses Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich die durch den Anbau des Sonderlenkers berührten Bauvorschriften der StVZO ändern.
14. **Anlagen**  
Zeichnung des Sonderlenkers Typ L 422.1 Z-00 vom 23.03.1982  
Bei Berücksichtigung der Auflagen unter Punkt 11. bestehen keine technischen Bedenken gegen die Abnahme des Sonderlenkers nach § 19 (2) oder § 21 StVZO.

*Sagerer*

Amtlich anerkannter Sachverständiger  
(Dipl.-Ing. Sagerer)

München 21.08.82  
mü-rf